VERORDNUNG (EWG) Nr. 3288/87 DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1987

zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 3166/87 über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3166/87 der Kommission [2] hat die Kabeljaufänge in Gewässern des ICES-Bereiches II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, mit Wirkung vom 12. Oktober 1987 verboten,

Deutschland hat Dänemark am 21. Oktober 1987 1 500 Tonnen Kabeljau in Gewässern der ICES-Bereiche übertragen ; daher soll die Kabeljaufischerei in Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe die die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, wieder zugelassen werden ; die Verordnung (EWG) Nr. 3166/87 ist daher zu widerrufen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3166/87 wird hiermit widerrufen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 18.